

BEBAUUNGSPLAN NR. 329 TEXT TEIL B DACHGESTALTUNG

Aktuelle Fassung 01.06.2023

2. Pfannendeckungen sind nur in den Farben Rot bis Rotbraun (Ziegeletöne), Anthrazit oder Schwarz zulässig. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Dachbegrünungen sind zulässig.

3. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig. Auf flach geneigten (bis 15 Grad) bzw. Flachdächern sind solche Anlagen aufgeständert herzustellen, eine Dachbegrünung darunter ist umzusetzen. Ausnahmsweise kann bei flachgeneigten Anlagen zur Nutzung solare Strahlungsenergie von einer Dachbegrünung abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die CO₂ Einsparung mit flachgeneigten Anlagen größer ist als bei aufgeständerten Anlagen mit Dachbegrünung.

4. Dach- und Technikaufbauten sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind um 2,00 m von der Gebäudekante zurückversetzt oder eine allseitige Attika ist herzustellen.

Fassung vom 04.05.2023

2. Pfannendeckungen sind nur in den Farben Rot bis Rotbraun (Ziegeletöne), Anthrazit oder Schwarz zulässig. Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Dachbegrünungen sind zulässig.

3. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die zugehörige Dachfläche zulässig. Auf flach geneigten (bis 15 Grad) bzw. Flachdächern sind solche Anlagen aufgeständert herzustellen, eine Dachbegrünung darunter ist umzusetzen.

4. Dach- und Technikaufbauten sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind um 2,00 m von der Gebäudekante zurückversetzt oder eine allseitige Attika ist herzustellen.

